

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/76

## **Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) vom 14. Dezember 2011 (RG 141/2011)**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Datum vom 14. Dezember 2011 unterbreitet die Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) ihren Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf 1.

I.

§ 116 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Die Rechnung muss sämtliche Erträge und Aufwände während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.

§ 116 Absatz 3 soll lauten:

Erträge und Aufwände sind durch Belege auszuweisen.

§ 128 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Der Kanton führt über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den Sozialregionen folgender Amteien:

- a) Solothurn–Lebern, Bucheggberg-Wasseramt
- b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein
- c) Olten-Gösgen

§ 128 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern.

§ 128 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Bei besonders komplexen Geschäften bildet der Präsident aus der Mitte der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Expertenkommission als Entscheidbehörde, in welcher er den Vorsitz führt.

§ 128 Absatz 4 soll lauten:

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt den Standort fest. Den Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu.

Als § 128 Absatz 5 soll eingefügt werden:

<sup>5</sup> Die jeweiligen Oberämter führen das Sekretariat, insbesondere die Geschäftskontrolle, Protokollierung und Aktenverwaltung.

Als § 128 Absatz 6 soll eingefügt werden:

<sup>6</sup> Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.

Als § 128 Absatz 7 soll eingefügt werden:

<sup>7</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.

§ 131 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt.

§ 132 Ziffer I soll lauten:

I. Ernennung und Zusammensetzung der Behörde

§ 132 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf eine Amtsperiode. Er ernennt für jede Behörde

a) einen Präsidenten

b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer.

§ 132 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Wenn in besonderen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 132 Absatz 4 soll lauten:

<sup>4</sup> In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.

§ 132 Absatz 5 soll lauten:

<sup>5</sup> Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie und Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.

§ 133 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt sein Amt hauptberuflich aus.

§ 133 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind der Präsident sowie dessen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer ständigen Kammer führt.

§ 133 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 143 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> In der Regel klärt der Sozialdienst einer Sozialregion einen Sachverhalt ab und überweist danach Akten, Bericht sowie Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Der Sozialdienst erledigt zudem die Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und Ziffer 3 ZGB.

§ 143 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Der Sozialdienst kann in begründeten Fällen eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären, trägt die Kosten aber selber.

§ 143 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Abklärungen beim Sozialdienst einer Sozialregion einverlangen.

§ 143 Absatz 4 soll lauten:

<sup>4</sup> Bleibt der Sozialdienst säumig, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen.

II.

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

*Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft (Sachüberschrift)*

<sup>1</sup> Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f des Bürgerrechtsgesetzes<sup>2)</sup>.

## 2. Erwägungen

Den Änderungsanträgen der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. Dezember 2011 wird mit Ausnahme des Änderungsantrages für § 132 Absatz 2 (bzgl. Beschlussesentwurf 1) zugestimmt. Zudem soll eine Ergänzung im Zusammenhang mit der Expertenkommission vorgenommen werden.

Dem Änderungsantrag für § 132 Absatz 2 wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2012 den Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission beraten. Dabei ist die Finanzkommission zum Schluss gekommen, dass Sie dem Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission für § 132 Absatz 2 nicht vollumfänglich zustimmt. Der erste Satz von § 132 Absatz 2 soll zwar im Wortlaut des Änderungsantrages übernommen werden, allerdings ohne die Schlussworte „ auf eine Amtsperiode“. Dies einerseits mit der Begründung, dass die darin aufgenommene Befristung der Ernennung der Mitglieder auf eine Amtsperiode ein zu grosses Hindernis für die Personalrekrutierung darstelle würde. Andererseits ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Befristung nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Staatspersonalgesetzes und des Gesamtarbeitsvertrages stehe.

Der Regierungsrat sieht in der Befristung der Ernennung auf eine Amtsperiode keinen Widerspruch zu den Vorgaben des Staatspersonalgesetzes und des Gesamtarbeitsvertrages, der nicht im Rahmen der Umsetzungsarbeiten - also bei der konkreten Anstellung von Personal - bewältigt werden könnte. Allerdings erscheint die Argumentation, dass die Befristung ein grosses Hindernis bei der Personalrekrutierung darstellen soll, als eine gewichtige. Gegenwärtig suchen bereits einige Kantone qualifiziertes Personal für ihre neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und viele werden damit in den nächsten Wochen beginnen. Das erhöhte Risiko für Interessenten, eine Funktion bzw. Anstellung, welche ein derart hohes Engagement verlangt, mittelfristig wieder zu verlieren, dürfte einige gut qualifizierte Personen davon abhalten, sich überhaupt für diese Aufgabe im Kanton Solothurn zu verpflichten. Zumal es eine Vielzahl anderer attraktiver Anbieter gibt. Zwar ist es so, dass die Befristung auf vier Jahre auch das Risiko minimiert, eine Person über eine zu lange Zeit in einer Position erdulden zu müssen, obwohl sie dieser nicht genügend gerecht wird. Allerdings bestehen ihm Rahmen der Regelungen über die Anstellung von Staatspersonal genügend Mittel, auf eine solche Situation adäquat reagieren zu können. Damit überwiegen die Nachteile einer Befristung auf eine Amtsperiode.

Vor diesem Hintergrund wird der Argumentation der Finanzkommission gefolgt und der Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission für § 132 Absatz 2 abgelehnt.

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 17. November 2011 die Zusammensetzung des Kantonalen Steuergerichtes beurteilt und gerügt. Dabei kommt es insbesondere zum Schluss, dass die bestehenden Regelungen ungenügend sind und nicht klar sei, wie die ordentliche Besetzung des urteilenden Gerichtes im Einzelfall erfolge. Es ist zum Schluss gekommen, dass der Anspruch auf den verfassungsmässigen Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung verletzt worden sei. Vor dem Hintergrund dieses Urteils rechtfertigt es sich deshalb, die Einberufung der Expertenkommission, wie sie die Sozial- und Gesundheitskommission in ihrem Änderungsantrag zu § 128 Absatz 3 vorsieht, näher zu regeln. Dies soll zwar nicht im Gesetz selbst erfolgen. Es ist aber in diesem eine Delegationsnorm vorzusehen, welche den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erlaubt, zusammen ein Geschäftsreglement zu erlassen. In diesem ist dann auch die Einberufung und Besetzung der Expertenkommission zu regeln.

### 3. **Beschluss**

Den Änderungsanträgen der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. Dezember 2011 wird mit Ausnahme des Änderungsantrages für § 132 Absatz 2 und mit nachfolgender Ergänzung zugestimmt:

Beschlussesentwurf 1

I.

Als § 134<sup>bis</sup> Absatz 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup> Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ordnen ihre Geschäfte gemeinsam in einem Reglement.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. Dezember 2011

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (3)

Oberämter (4)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil (2)

Mitglieder der Arbeitsgruppe (10); Versand durch ASO

Aktuarin SOGEKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat